

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ und „Trebel“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Trebel“ vom 11.12.2003 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** für das Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Gemarkung Wolfshagen und Gemarkung Millienhagen) festgesetzt, das einen Hebesatz von **10,05 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.5. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“** für das Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Gemarkung Oebelitz, Gemarkung Dolgen, Gemarkung Steinfeld und Gemarkung Müggenhall im Gebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz) festgesetzt, das einen Hebesatz von **8,62 EURO je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(3) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Es gelten für das Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet) des Verbandes „Barthe/Küste“) folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- a) 0,5 Hektar (ha) bebaubare und unbebaute Fläche
(z.B. Baugrundstücke, Freiflächen u.a.) 10,05 Euro = 1,0 BE
- b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen
(z.B. Straßen, Wege und Plätze) 7,54 Euro = 0,75 BE
- c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 10,05 Euro = 1,0 BE
- d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 5,02 Euro = 0,5 BE
- e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche 8,04 Euro = 0,8 BE
- f) 1,0 ha Wasserfläche 5,02 Euro = 0,5 BE
- g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark 2,01 Euro = 0,2 BE

(5) Es gelten für das Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet des Verbandes „Trebel“) folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- a) 0,5 Hektar (ha) bebaubare und unbebaute Fläche
(z.B. Baugrundstücke, Freiflächen u.a.) 8,62 Euro = 1,0 BE
- b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen
(z.B. Straßen, Wege und Plätze) 6,46 Euro = 0,75 BE
- c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 8,62 Euro = 1,0 BE
- d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 4,31 Euro = 0,5 BE
- e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche 6,90 Euro = 0,8 BE
- f) 1,0 ha Wasserfläche 4,31 Euro = 0,5 BE
- g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark 1,72 Euro = 0,2 BE

(6) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 4 und 5 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Millienhagen-Oebelitz, den 06.12.2004

Gez. U. Dettmann
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Kalkulation der Gebühr

**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des
Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“**

**Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen
Nutzungsarten (BE)**

Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
Bebaubare und Unbebaute Fläche	24,0769	2,0	48,1538
Sonst. befest. Flächen	7,2306	1,5	10,8459
Landwirtschaft- liche Flächen	979,8162	1,0	979,8162
Forstwirtschaft- liche Flächen	304,0428	0,5	152,0214
Unland- oder Heideflächen	2,4298	0,8	1,9438
Wasserflächen	5,5014	0,5	2,7507
Naturschutz- flächen	0,0006	0,2	0,0001
Gesamt	1323,0983		1195,5319

Ermittlung des Beitragshebesatzes

Gewässer- unterhaltung	10.468,72 €			
Rohrleitungs- zuschlag	1.218,60 €			
Verwaltungsauf- wandpauschale	<u>325,00 €</u>			
	12.012,32 €	:	1195,5319	= 10,047 €
				= 10,05 €/BE

Gesamtkosten des Wasser- und Bodenverband : Recheneinheit = Beitragshebesatz
lt. vorläufigen Beitragsbescheid 2005